

IRIS 2013-10/32

LU-Luxemburg: Gesetz zur Einrichtung einer neuen Medienbehörde

Am 27. August 2013 ist die *Loi du 27 août 2013 portant création de l'établissement public "Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel"* (Gesetz vom 27. August 2013 zur Einrichtung einer unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien, ALIA-Gesetz) formell vom Großherzog von Luxemburg angenommen worden. Das Luxemburger Parlament (*Chambre des Députés*) sowie der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) hatten im Juli 2013 der Einrichtung dieser neuen Behörde zugestimmt.

Das ALIA-Gesetz, das im Oktober 2012 vorgelegt worden war (siehe IRIS 2013-1/28), wurde am 9. September 2013 im Luxemburger Amtsblatt *Mémorial* veröffentlicht und tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Mit Ausnahme einiger struktureller Änderungen der Nummerierung und anderer geringfügiger Änderungen entspricht das verabschiedete Gesetz weitgehend der Gesetzesvorlage des Ministers für Kommunikation und Medien. Das ALIA-Gesetz begründet die unabhängige Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien (ALIA) durch Änderung von drei Gesetzen, insbesondere des Gesetzes vom 27. Juli 1991 über elektronische Medien (siehe IRIS 2011-2/31). Dadurch werden die luxemburgischen Regulierungsstrukturen insoweit neu geordnet, als das Gesetz einen Großteil der bestehenden Behörden durch eine einzige zuständige Behörde ersetzt.

Das neue Kapitel VII des Gesetzes über elektronische Medien trägt den Titel „Über die Kontrolle der Anwendung des Gesetzes“ und legt die wesentlichen Eigenschaften, die institutionelle Struktur und die Funktionen der ALIA dar (Art. 35 bis Art. 35sexies). Das Gesetz begründet die ALIA als eine unabhängige öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert und setzt sich aus einem Verwaltungsrat sowie einer beratenden Versammlung zusammen und steht unter dem Vorsitz eines Direktors. Sie ist unter anderem mit der Verwaltung der Lizenzen sowie der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes und den luxemburgischen Vorschriften durch die Diensteanbieter betraut. Als weitere Aufgabe hat die ALIA für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen den Zugang zu audiovisuellen Programmen zu gewährleisten, die Diensteanbieter bei der Förderung und Vertreibung von europäischen Werke zu unterstützen und die Diensteanbieter bei der Entwicklung von Verhaltenskodizes in Bezug auf die Darstellung unangemessener audiovisueller kommerzieller Kommunikation für ungesunde Nahrung und Getränke im Umfeld von oder in Kindersendungen zu unterstützen. Diese Aufgaben spiegeln einige der Zielsetzungen der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wider.

Der neue zentrale Artikel 35sexies des Gesetzes über elektronische Medien stellt die Sanktionsbefugnisse der ALIA dar. Jede natürliche oder juristische Person kann bei der ALIA Beschwerde einreichen und Versäumnisse in Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder die Missachtung von in luxemburgischen Verordnungen enthaltenen Regeln und mit den Lizenzen der Anbieter verbundenen Auflagen geltend machen. Die ALIA kann auch selbst Verfahren einleiten. Vor allem führt der neue Artikel in das Gesetz über elektronische Medien erstmals ein abgestuftes Regime an Sanktionsmaßnahmen ein und definiert die Sanktionen, die ALIA gemäß einem differenzierten System gegen Diensteanbieter in Form von Verwarnungen, Geldstrafen (EUR 250-25.000), Sendeverboten und Entzug von Lizenzen verhängen kann. Die Entscheidungen der ALIA werden zukünftig im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht und können vor den Verwaltungsgerichten in Luxemburg angefochten werden.

Darüber hinaus ändert das ALIA-Gesetz das Gesetz über den Zugang zu öffentlich aufgeführten Filmwerken aus dem Jahr 2009 (*Loi du 20 avril 2009 relative à l'accès aux représentations cinématographiques publiques*), da die Verantwortung für die Aufsicht über das Klassifizierungsschema für Kinofilme auf die ALIA übertragen wird und diese berechtigt, Filme gegebenenfalls neu einzustufen. Schließlich wird das dem Vergütungssystem für Beamte zugrunde liegende Gesetz vom 22. Juni 1963 (*Loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat*) geändert, um Bezüge und Vergütung der neuen Mitarbeiter der ALIA zu berücksichtigen.

• *Loi du 27 août 2013 modifiant la loi modifiée du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques en vue de la création de l'établissement public «Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel» et modifiant 1) la loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat et 2) la loi du 20 avril 2009 relative à l'accès aux représentations cinématographiques publiques.* (Gesetz vom 27. August 2013 zur Einrichtung einer unabhängigen Luxemburger Behörde für Audiovisuelle Medien, ALIA-Gesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16718>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf

Universität Luxemburg



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)